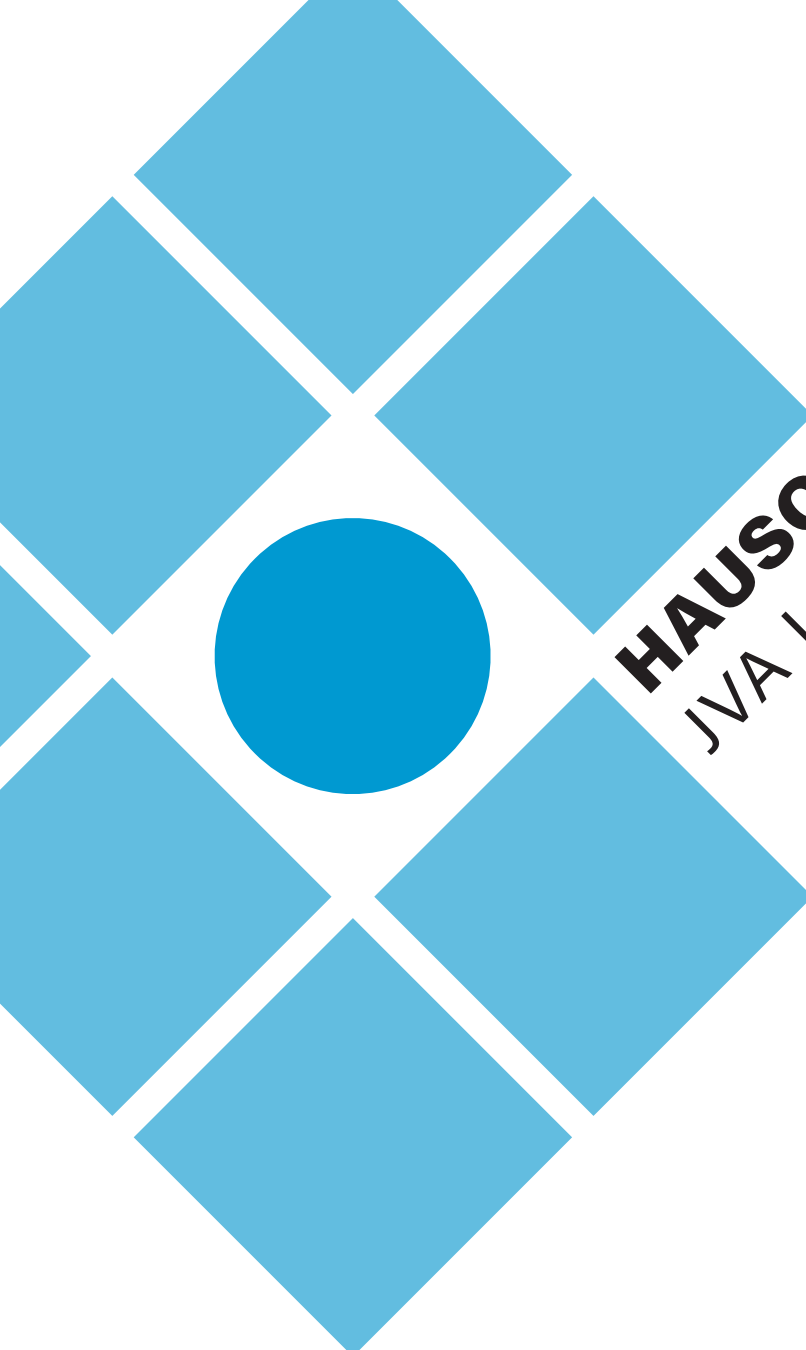




HAUSORDNUNG

JVA LENZBURG

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Organisation

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Organisation	4
§ 3	Anstaltsleitung	4

II. Allgemeine Verhaltensregeln und Sicherheitsbestimmungen

§ 4	Allgemeine Verhaltensregeln	5
§ 5	Unmittelbarer Zwang / Besondere Sicherheitsmassnahmen	5
§ 6	Audiovisuelle, visuelle und technische Überwachung und Aufzeichnung	6
§ 7	Kontrollen	6
§ 8	Schmuggel	7
§ 9	Unzulässige Gegenstände	7
§ 10	Suchtmittel	7
§ 11	Schutz des Eigentums	8
§ 12	Haftung für Schäden	8
§ 13	Sicherheitsanlagen	8
§ 14	Brand- und Unfallverhütung	8
§ 15	Rauchverbot	8
§ 16	Vermeidung von Lärm	8
§ 17	Kontaktaufnahme zu Gefangenen und Dritten	9
§ 18	Rechtsgeschäfte	9
§ 19	Wetten, Glücksspiele, Spiele um Geld	9

III. Eintritt

§ 20	Eintrittsdossier	10
§ 21	Mitbringen von Gegenständen bei Eintritt	10
§ 22	Zuweisung der Wohnzelle	11
§ 23	Eintrittsset	11
§ 24	Medizinische Eintrittsuntersuchung	11
§ 25	Eintrittsgespräch	11
§ 26	Orientierung von Dritten	11

IV. Unterbringung und Vollzugsalltag

§ 27	Betriebsablauf	12
§ 28	Wohnzelle	12
§ 29	Spazieren	12
§ 30	Freizeit	12
§ 31	Verpflegung	12
§ 32	Körperpflege	13
§ 33	Kleidung, Schuhe, Wäsche	13
§ 34	Kiosk und weitere Einkaufsmöglichkeiten	13
§ 35	TV-Gerät	13
§ 36	Personal Computer	14
§ 37	Kommunikations- und Managementsystem	14
§ 38	Ausleihe und Beschaffung von Medien	14

V. Arbeit, Bildung, Versicherungen und Finanzen

§ 39	Arbeit	15
§ 40	Bildung	15
§ 41	Kranken- und Unfallversicherung	16
§ 42	Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- versicherung / Erwerbsersatzordnung	16
§ 43	Eintritts- und Austrittsgeld	16
§ 44	Fremdwährung	17
§ 45	Bargeld	17
§ 46	Arbeitsentgelt	17
§ 47	Freikonto	18
§ 48	Zweckkonto	18
§ 49	Sparkonto	18
§ 50	Wiedergutmachungskonto	19
§ 51	Zahlungsaufträge und Geldempfang	19

VI. Betreuung

§ 52	Gefangenenanliegen	20
§ 53	Medizinische Betreuung und Gesundheitsdienst	20
§ 54	Zahnärztliche Betreuung	20
§ 55	Therapeutische Betreuung	21
§ 56	Soziale Betreuung	21
§ 57	Seelsorgerische Betreuung	21
§ 58	Vollzugsplan	21
§ 59	Vollzugsbericht	22
§ 60	Beurteilung des Vollzugs- und Arbeitsverhaltens	22
§ 61	Einsicht in die Vollzugsakten	22

VII. Aussenkontakte

§ 62	Kontaktpflege	23
§ 63	Briefe und Pakete	23
§ 64	Telefonie	23
§ 65	Besuch	24

VIII. Vollzugsöffnungen

§ 66	Vollzugsöffnungen	25
§ 67	Ausgang und Urlaub	25
§ 68	Beziehungsausgang und Beziehungsurlaub	25
§ 69	Voraussetzungen für Beziehungsausgang und Beziehungsurlaub	26
§ 70	Sachausgang und Sachurlaub	26
§ 71	Voraussetzungen für Sachausgang und Sachurlaub	26
§ 72	Urlaubspass, Auflagen und Weisungen	26
§ 73	Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld im Rahmen von Ausgang und Urlaub	27

IX. Austritt

§ 74	Abgabe der Wohnzelle	28
§ 75	Mitnehmen von Gegenständen bei Austritt	28
§ 76	Rückgabe Eintrittsset	28
§ 77	Bedingte Entlassung	28
§ 78	Versetzung	28
§ 79	Wegweisung und Ausschaffung	28
§ 80	Flucht	29

X. Disziplinarrecht und Rechtsmittel

§ 81	Grundlagen des Disziplinarrechts	30
§ 82	Disziplinarverfahren	30
§ 83	Disziplinarsanktionen	31
§ 84	Einziehung und Vernichtung von Gegenständen und Vermögenswerten	31
§ 85	Arrest	31
§ 86	Vorsorgliche Versetzung in den Arrest	32
§ 87	Rechtliches Gehör	32
§ 88	Rechtsmittel	32
§ 89	Verjährung	33

XI. Schlussbestimmungen

§ 90	Inkrafttreten	34
§ 91	Übergangsbestimmungen	34

I. Geltungsbereich und Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Diese Hausordnung gilt für die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg. Die JVA Lenzburg besteht örtlich aus der Strafanstalt und dem Zentralgefängnis mit Haus A und B.

Abs. 2

Die JVA Lenzburg kann ergänzende Regelungen und Richtlinien zu dieser Hausordnung erlassen.

Abs. 3

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind auch für Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im Spezialvollzug 60plus und für Verwahrte anwendbar, soweit für diese Vollzugsformen keine abweichenden Regelungen erlassen wurden.

Abs. 4

Für den Spezialvollzug in den Sicherheitsabteilungen (SITRAK I und II) gilt eine separate Hausordnung.

§ 2 Organisation

Abs. 1

Die JVA Lenzburg ist eine geschlossene Justizvollzugsanstalt für verschiedene Vollzugsformen gegenüber Männern, Frauen und Jugendlichen. Sie untersteht dem Amt für Justizvollzug (AJV) des Kantons Aargau und es gelten grundsätzlich die Richtlinien des Konkordats der Kantone Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Abs. 2

Frauen sowie Jugendliche werden ausschliesslich im Zentralgefängnis untergebracht.

§ 3 Anstaltsleitung

Abs. 1

Die Führung der JVA Lenzburg obliegt der Direktion. Sie vertritt die JVA Lenzburg nach aussen und trifft alle Entscheidungen, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. Bei Abwesenheit der Direktion übernimmt deren Stellvertretung die Führung der JVA Lenzburg.

Abs. 2

Die Anstaltsleitung setzt sich zusammen aus der Direktion, der Leitung Vollzug, der Leitung Betreuung und Sicherheit und der Leitung Gewerbe und Finanzen. Die Anstaltsleitung ist das zentrale Führungsgefäss innerhalb der JVA Lenzburg. Die Direktion führt den Vorsitz. Die Mitglieder der Anstaltsleitung beraten und unterstützen die Direktion in Fragen des gesetzeskonformen Sanktionenvollzugs, in der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg sowie in kommerziellen und finanziellen Belangen.

Abs. 3

Dem Anstaltspikettdienst gehören, insbesondere an Wochenend- und Feiertagen, neben den Mitgliedern der Anstaltsleitung auch die Betriebsleitung Strafanstalt und die Betriebsleitung Zentralgefängnis an. Der diensthabende Anstaltspikettdienst ist zuständig für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg. Er trifft alle notwendigen Entscheide und ordnet die entsprechenden Massnahmen an.

II. Allgemeine Verhaltensregeln und Sicherheitsbestimmungen

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln

Abs. 1

Beim Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen ist stets das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit, des Anstaltspersonals und der Gefangenen zu berücksichtigen.

Abs. 2

Die Gefangenen haben die Anordnungen des Anstaltspersonals zu befolgen und sich so zu verhalten, dass ein geordneter Anstaltsbetrieb, die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg und ein konfliktfreies Zusammenleben möglich sind. Sie haben dem Anstaltspersonal, den Mitgefangenen sowie Dritten gegenüber anständig und korrekt aufzutreten, insbesondere haben sie die ethnischen und religiösen Ansichten und Gebräuche der Mitgefangenen zu respektieren. Bedrohliches, unanständiges oder gewalttätiges Verhalten oder Tötlichkeiten sowie Beschimpfung und Drohung gegenüber Anstaltspersonal, Mitgefangenen sowie Dritten sind verboten.

Abs. 3

Die Rechte der Gefangenen dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug, die Ordnung und Sicherheit sowie das Zusammenleben in der JVA Lenzburg es erfordern. Die Einweisende Behörde kann weitere Einschränkungen anordnen.

§ 5 Unmittelbarer Zwang / Besondere Sicherheitsmassnahmen

Abs. 1

Die Anstaltsleitung übt alle Befugnisse aus und trifft die nötigen Massnahmen, die zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs und eines geordneten Zusammenlebens erforderlich sind.

Abs. 2

Das Anstaltspersonal kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gegen die Gefangenen sowie Dritte unmittelbaren Zwang anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. Es wahrt dabei die Grundsätze der Recht- und Verhältnismässigkeit.

Abs. 3

Besteht bei Gefangenen in erhöhtem Mass die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Gegenständen oder liegt eine ausserordentliche Lage im Rahmen höherer Gewalt vor wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Pandemien, kann die Anstaltsleitung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen. Diese müssen in persönlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht verhältnismässig sein und dürfen nur so lange andauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.

Abs. 4

Unter die besonderen Sicherheitsmassnahmen fallen insbesondere:

- a) Ausschalten der Wasser- und Stromzufuhr;
- b) Einschluss in der eigenen oder in einer dafür eingerichteten Wohnzelle;
- c) Fixierung mittels Hand- und Fussfesseln;
- d) Anbringen eines Spuckschutzes und/oder Helms;

- e) Entzug der Anstaltskleidung und Abgabe von reissfester Kleidung;
- f) Einschränkung von Aussenkontakten;
- g) Abbruch des Spaziergangs;
- h) Entzug und Sicherstellung von Gegenständen;
- i) Beschränkung des Gemeinschaftsbetriebs oder Ausschluss aus dem Gemeinschaftsbetrieb;
- j) Versetzung innerhalb der JVA Lenzburg oder in eine andere Vollzugseinrichtung, vorbehältlich der Zustimmung der Einweisenden Behörde;
- k) Einweisung in eine videoüberwachte Zelle.

§ 6 Audiovisuelle, visuelle und technische Überwachung und Aufzeichnung

Abs. 1

In der JVA Lenzburg können Anlagen zur audiovisuellen, visuellen und technischen Überwachung und Aufzeichnung angebracht werden für die:

- a) Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg;
- b) Gewährleistung der Sicherheit von Anstaltspersonal, Gefangenen und Dritten;
- c) Durchsetzung der Hausordnung;
- d) Überwachung des Gesundheitszustandes von Gefangenen.

Abs. 2

Audiovisuell, visuell und technisch überwacht und aufgezeichnet werden können:

- a) mit Ausnahme der eigenen Zelle und der sanitären Einrichtungen alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;

- b) Kriseninterventions- und Arrestzellen, sofern besondere Umstände wie namentlich der Gesundheitszustand der Gefangenen oder eine von diesen ausgehende Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Gegenständen eine Überwachung erfordern;
- c) Besucherräume.

Abs. 3

Die audiovisuelle, visuelle und technische Überwachung und Aufzeichnung sind gut sichtbar gekennzeichnet.

§ 7 Kontrollen

Abs. 1

Das Anstaltspersonal kann jegliche Gegenstände, Garderobenschränke, Arbeitsplatz und Wohnzelle der Gefangenen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg jederzeit durchsuchen und kontrollieren.

Abs. 2

Es können Leibesvisitationen durchgeführt werden (Körperoberfläche, einsehbare Körperöffnungen und Körperhöhlen wie Mund- und Achselhöhle). Diese werden von gleichgeschlechtlichem Anstaltspersonal oder gleichgeschlechtlichen Polizeiangehörigen und wenn immer möglich von zwei Personen durchgeführt.

Abs. 3

Besteht der Verdacht, dass Gefangene auf sich oder im Körper und insbesondere in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände verbergen, kann die Anstaltsleitung eine körperliche Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch anderes medizinisch ausgebildetes Fachpersonal durchführen lassen.

Abs. 4

Zur Feststellung des Konsums von Alkohol, nicht verordneten Medikamenten, Betäubungsmitteln, psychotropen oder ähnlich wirkenden Stoffen können Atemluft-, Urin- und Blutkontrollen, Haaranalysen und ähnliche Untersuchungen/Tests angeordnet werden. Urinproben werden unter Sichtkontrolle durch gleichgeschlechtliches Anstaltspersonal oder gleichgeschlechtliche Polizeiangehörige und wenn immer möglich durch zwei Personen abgenommen. Die Verweigerung oder Nichtabgabe einer Urinprobe innert angesetzter Frist gilt als positiver Befund. Bei positivem Befund können den Gefangenen die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse belastet werden.

§ 8 Schmuggel

Ein- und Ausfuhr sowie die Weitergabe von Gegenständen, Korrespondenzen und Waren unter Umgehung von Kontrollen sind verboten.

§ 9 Unzulässige Gegenstände**Abs. 1**

Zugelassen sind nur die von der JVA Lenzburg abgegebenen und/oder bewilligten Gegenstände. Die eigenmächtige Abänderung und/oder Manipulation von Gegenständen ist verboten.

Abs. 2

Einführen, Herstellen, Besitz, Konsum und/oder Weitergabe von Gegenständen oder Material mit strafrechtlich relevantem, nicht zugelassenem pornografischem, gewaltverherrlichendem, rassistischem, radikal politischem oder extremistischem Inhalt sind verboten.

Abs. 3

Einführen, Herstellen, Besitz und/oder Weitergabe von Risikogegenständen oder Waffen sowie waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind verboten. Darunter fallen insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stichwaffen, Messer mit einer Klinglänge von mehr als sechs Zentimetern, Scheren mit einer Gesamtlänge von mehr als 16 Zentimetern, Kommunikationsmittel und Mobiltelefone, Ausbruchswerkzeuge sowie diesbezügliche Anleitungen beziehungsweise Literatur.

Abs. 4

Die Anstaltsleitung ist befugt, jegliche Gegenstände jederzeit aus disziplinarischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zu entziehen.

§ 10 Suchtmittel**Abs. 1**

Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol, Betäubungsmitteln, psychotropen oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln sind verboten.

Abs. 2

Der Besitz von Gegenständen zur Herstellung und/oder zum Konsum von Suchtmitteln ist verboten.

§ 11 Schutz des Eigentums**Abs. 1**

Mit Ausnahme der von der JVA Lenzburg sachgerecht aufbewahrten Gegenstände der Gefangenen sind diese selbst für ihr Eigentum und die von der JVA Lenzburg abgegebenen Gegenstände verantwortlich. Bei Flucht erlischt diese Verantwortung erst mit Überprüfung der durch die JVA Lenzburg schriftlich erfassten Gegenstände.

Abs. 2

Für Verlust und Diebstahl des Eigentums der Gefangenen übernimmt die JVA Lenzburg keine Haftung. Sie haftet nur bei Fehlverhalten des Anstaltspersonals.

Abs. 3

Diebstahl und/oder Aneignung von Gegenständen, die der JVA Lenzburg oder Dritten gehören, sind verboten.

§ 12 Haftung für Schäden**Abs. 1**

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Personen und Gegenständen haben die Gefangenen in angemessenem Umfang aufzukommen.

Abs. 2

Reichen die Mittel auf dem Frei-/Zweckkonto für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Anstaltsleitung, ob und wie weit bis zur Schadensdeckung das Sparkonto belastet oder das Arbeitsentgelt gekürzt wird.

§ 13 Sicherheitsanlagen

Störung, Manipulation oder jeglicher Missbrauch von Sicherheitsanlagen wie zum Beispiel Magnetbogen, Zellenruf- oder Rauchmeldeanlagen sind verboten.

§ 14 Brand- und Unfallverhütung

Die Gefangenen haben sich in der JVA Lenzburg so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden.

§ 15 Rauchverbot

In den gemeinschaftlichen Räumlichkeiten der JVA Lenzburg gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich in der Wohnzelle, in den gekennzeichneten Raucherbereichen sowie in den Spazierhöfen im Freien gestattet.

§ 16 Vermeidung von Lärm

Aus Rücksicht auf Mitgefangene sowie die unmittelbare Nachbarschaft der JVA Lenzburg ist jeglicher Lärm sowohl in als auch ausserhalb der Wohnzelle zu vermeiden. Insbesondere sind lautes Sprechen aus dem Zellenfenster und dem Spazierhof, Schreien, Poltern, lautes Musikhören und Musizieren zu unterlassen und die Unterhaltungselektronik ist stets auf Zimmerlautstärke zu betreiben.

§ 17 Kontaktaufnahme zu Gefangenen und Dritten

Abs. 1

Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen kann der Kontakt zwischen den Gefangenen und mit Dritten innerhalb oder ausserhalb der JVA Lenzburg eingeschränkt werden.

Abs. 2

Die Gefangenen haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte zu Mitgefangenen oder Dritten innerhalb und ausserhalb der JVA Lenzburg herzustellen.

§ 18 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte wie zum Beispiel Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung.

§ 19 Wetten, Glücksspiele, Spiele um Geld

Es ist den Gefangenen untersagt, sich innerhalb der JVA Lenzburg an Wetten, Glücksspielen oder Lotterien mit Wertsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

III. Eintritt

§ 20 Eintrittsdossier

Abs. 1

Bei Eintritt werden die erforderlichen Personenangaben in einem Dossier schriftlich erfasst.

Abs. 2

Zur Sicherung des Vollzugs können bei Eintritt sowie nach Bedarf insbesondere folgende erkennungsdienstlichen Massnahmen angeordnet werden:

- a) Abnahme von biometrischen Daten;
- b) Anfertigung von Fotografien;
- c) Durchführung von Messungen;
- d) Feststellung körperlicher Merkmale.

Abs. 3

Die Resultate aus erkennungsdienstlichen Massnahmen dürfen der Polizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zu Fahndungszwecken, zugestellt werden.

Abs. 4

Die Ausweisschriften inklusive Kopien wie zum Beispiel Reisepässe, Identitätsbescheinigungen, Führerausweise, Ausländerausweise sowie Kredit- und Krankenversicherungskarten werden den Gefangenen abgenommen und hinterlegt.

§ 21 Mitbringen von Gegenständen bei Eintritt

Abs. 1

Bei Eintritt haben die Gefangenen ihre mitgebrachten Gegenstände zur Kontrolle vorzulegen. Die Gegenstände werden überprüft und unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt.

Abs. 2

Gegenstände, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg nicht gefährden sowie die Kontrolle nicht erschweren, dürfen in die Wohnzelle mitgenommen werden. Die übrigen Gegenstände werden den Gefangenen abgenommen und durch die JVA Lenzburg sachgerecht aufbewahrt. Dasselbe gilt für Risikogegenstände aller Art.

Abs. 3

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, können zurückgewiesen, kostenpflichtig eingelagert oder extern platziert werden. Tiere und Pflanzen sind verboten.

Abs. 4

Die abgenommenen sowie den Gefangenen zum persönlichen Gebrauch überlassenen Gegenstände werden schriftlich erfasst. Spätere Änderungen im Bestand der aufbewahrten Gegenstände werden laufend nachgetragen.

Abs. 5

Bei längeren Aufenthalten kann der Erhalt von weiteren Gegenständen durch die JVA Lenzburg bewilligt werden.

§ 22 Zuweisung der Wohnzelle**Abs. 1**

Den Gefangenen wird je nach Verfügbarkeit eine Einzel- oder Mehrbettwohnzelle zugewiesen. Die Bedürfnisse der Gefangenen werden soweit möglich berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer Einzel- oder Mehrbettwohnzelle.

Abs. 2

Bei Zellenbezug werden Zelleneinrichtung und Zustand der Wohnzelle durch das Anstaltspersonal kontrolliert und allfällige Mängel schriftlich erfasst.

§ 23 Eintrittsset**Abs. 1**

Bei Eintritt wird den Gefangenen ein Eintrittsset, unter anderem mit Kleidung, Schuhen und Wäsche, abgegeben.

Abs. 2

Die Gefangenen erhalten eine Hausordnung und Informationsmaterial zum Aufenthalt in der JVA Lenzburg.

§ 24 Medizinische Eintrittsuntersuchung

Bei Eintritt wird unter bestimmten Voraussetzungen die Hafterstehungsfähigkeit überprüft und/oder es erfolgt zeitnah eine medizinische Eintrittsuntersuchung durch den Gesundheitsdienst. Bei Bedarf werden weitere Abklärungen getätigt und/oder Behandlungen angeordnet.

§ 25 Eintrittsgespräch

Nach Eintritt findet zeitnah ein Eintrittsgespräch statt, bei welchem den Gefangenen ihre Rechte und Pflichten erörtert und die Arbeitsmöglichkeiten abgeklärt werden.

§ 26 Orientierung von Dritten**Abs. 1**

Auf Wunsch der Gefangenen werden Dritte wie namentlich Arbeitsbetrieb, Wohnsitzgemeinde und/oder ausländische Vertretungen über den Eintritt in die JVA Lenzburg schriftlich oder mündlich benachrichtigt beziehungsweise können die Gefangenen diese selbst benachrichtigen.

Abs. 2

Bei Gefangenen in Untersuchungshaft ist dies Aufgabe der Verfahrensleitung.

Abs. 3

Bei jugendlichen Gefangenen erfolgt an die Eltern oder die gesetzliche Vertretung in jedem Fall eine Information über die Inhaftierung durch die zuständige Behörde.

IV. Unterbringung und Vollzugsalltag

§ 27 Betriebsablauf

Abs. 1

Die Anstaltsleitung gibt einen Betriebsablauf vor, über welchen sich die Gefangenen regelmässig zu informieren haben. Dieser umfasst insbesondere den Zellaufschluss, die Arbeits-, Bildungs- und Freizeitzeiten, die Essenszeiten sowie den Zelleneinschluss.

Abs. 2

Die Gefangenen können unter bestimmten Voraussetzungen vom vorgegebenen Betriebsablauf (teilweise) dispensiert werden.

§ 28 Wohnzelle

Abs. 1

Die Gefangenen haben ihre Wohnzelle und die Zelleneinrichtung jederzeit sauber und ordentlich zu halten. Zur Schonung der Wände dürfen Bilder und Fotos nur an der dafür vorgesehenen Vorrichtung und nur mit dem vom Anstaltspersonal abgegebenen Befestigungsmaterial angebracht werden. Beschädigungen der Wohnzelle und der Zelleneinrichtung können zu Schadenersatzpflicht führen.

Abs. 2

Das unsachgemässe Entsorgen von Speiseresten sowie anderen Gegenständen wie Abfällen, Raucherwaren, Schreib- oder Toilettenpapier ist verboten.

Abs. 3

Die Wohnzelle muss jederzeit kontrollierbar sein. Das Abdecken des Kontrollfensters an der Zellentür ist verboten.

§ 29 Spazieren

Die Gefangenen können sich täglich mindestens eine Stunde im Spazierhof aufhalten.

§ 30 Freizeit

Abs. 1

Das Freizeitangebot steht grundsätzlich allen Gefangenen offen.

Abs. 2

Für geführte Freizeitangebote kann von den Gefangenen ein angemessener Beitrag zur Kostendeckung verlangt werden.

Abs. 3

Bei Krankheit oder Unfall erfolgt die Zulassung zur Freizeit gemäss Anordnung des Gesundheitsdienstes.

§ 31 Verpflegung

Abs. 1

Die Gefangenen werden durch die JVA Lenzburg verpflegt. Die Mahlzeiten werden unter bestimmten Voraussetzungen in Gemeinschaftsräumlichkeiten oder in der Wohnzelle eingenommen.

Abs. 2

Auf Anordnung des Gesundheitsdienstes und/oder einer medizinischen Fachperson wird Sonderkost abgegeben.

§ 32 Körperpflege**Abs. 1**

Die Gefangenen sind zur regelmässigen Körperpflege aufgefordert und erhalten die Möglichkeit, regelmässig zu duschen.

Abs. 2

Der Coiffeurbesuch in der JVA Lenzburg kann mittels Formular beantragt werden und erfolgt auf eigene Kosten. Es besteht kein Recht auf freie Coiffeurwahl.

§ 33 Kleidung, Schuhe, Wäsche**Abs. 1**

Die Gefangenen tragen die von der JVA Lenzburg zur Verfügung gestellte/n Kleidung und Schuhe und benutzen die abgegebene Wäsche. Es besteht kein Anspruch auf neue, ungetragene Kleidung und Schuhe.

Abs. 2

Private Kleidung, Schuhe und Wäsche sind grundsätzlich nicht gestattet. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich.

Abs. 3

Kleidung, Schuhe und Wäsche dürfen nicht zweckentfremdet, abgeändert oder beschädigt werden. Solche Handlungen können zu Schadenersatzpflicht führen.

§ 34 Kiosk und weitere Einkaufsmöglichkeiten**Abs. 1**

Die Gefangenen können regelmässig einkaufen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden den Gefangenen verschiedene Einkaufsmöglichkeiten angeboten.

Abs. 2

Kioskeinkäufe sind nur möglich, wenn genügend Guthaben für persönliche Ausgaben vorhanden ist. Verfügen die Gefangenen über keine finanziellen Mittel beziehungsweise sind sie unverschuldet mittellos, kann die Anstaltsleitung zur Deckung des Grundbedarfs in beschränktem Umfang Artikel aus dem Kiosksortiment abgeben. Die Bezüge unterstehen grundsätzlich der Rückzahlungspflicht.

§ 35 TV-Gerät**Abs. 1**

Die Gefangenen können von der JVA Lenzburg ein TV-Gerät für ihre Wohnzelle mieten.

Abs. 2

Die Gebühren werden durch die Anstaltsleitung festgelegt und dem Freikonto der Gefangenen belastet.

§ 36 Personal Computer**Abs. 1**

Gefangene können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei positivem Vollzugsverhalten und bei einer von der JVA Lenzburg festgelegten Mindestdauer ihres Aufenthalts, einen Personal Computer mieten oder kaufen.

Abs. 2

Die Gebühren der Miet-Personal-Computer werden durch die Anstaltsleitung festgelegt und dem Freikonto belastet. Der Kauf eines Personal Computers ist ab Freikonto möglich.

§ 37 Kommunikations- und Managementsystem**Abs. 1**

Die JVA Lenzburg verfügt über ein Kommunikations- und Managementsystem, auf welches die Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen aus der Wohnzelle zugreifen können.

Abs. 2

Einzelne Dienste und Funktionen sind kostenpflichtig.

Abs. 3

Die Benutzung des Kommunikations- und Managementsystem kann eingeschränkt werden.

§ 38 Ausleihe und Beschaffung von Medien**Abs. 1**

Die Gefangenen können von der JVA Lenzburg zugelassene Medien wie zum Beispiel Bücher, Lehrmittel, gängige Zeitungen und Zeitschriften in der Bibliothek ausleihen oder allenfalls kostenpflichtig selbst von ausserhalb der JVA Lenzburg beschaffen.

Abs. 2

Abonnierte Printmedien werden bei Versetzung oder Austritt nicht nachgesandt. Die Gefangenen sind für die Adressänderung selbst verantwortlich.

Abs. 3

In der Untersuchungshaft bestehen bezüglich der erlaubten Art und Anzahl Medien Einschränkungen.

V. Arbeit, Bildung, Versicherungen und Finanzen

§ 39 Arbeit

Abs. 1

Die Gefangenen sind verpflichtet, die zugewiesene Arbeit gemäss den Anweisungen des Anstaltspersonals zu verrichten. Die Arbeit ist sorgfältig auszuführen und die Arbeitszeit ist voll zu nutzen. Der Arbeitsplatz darf nur mit Bewilligung des Anstaltspersonals verlassen werden.

Abs. 2

Bei Krankheit oder Unfall können die Gefangenen vom Gesundheitsdienst (teilweise) von der Arbeit dispensiert werden.

Abs. 3

Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitsmöglichkeit geboten werden, sofern es die Verfahrensleitung bewilligt. Sie werden getrennt von den Gefangenen im (vorzeitigen) Straf- oder Massnahmenvollzug beschäftigt. Für Gefangene des Spezialvollzugs der Abteilung 60plus gelten separate Regelungen.

Abs. 4

Es ist verboten, Gegenstände, Werkzeuge und Materialien vom Arbeitsplatz mitzunehmen oder am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu nutzen.

Abs. 5

Für das Führen eines Betriebs oder das Ausüben einer Erwerbstätigkeit neben der zugewiesenen Arbeit in der JVA Lenzburg bedarf es einer Bewilligung. Die Kontrolle des Briefverkehrs ersetzt diese Bewilligung nicht.

Abs. 6

Jugendliche Gefangene werden getrennt von den erwachsenen Gefangenen beschäftigt. Bei einem längeren Freiheitsentzug, im Regelfall länger als fünf Tage, wird nach Absprache mit der Jugendanwaltschaft ein individuelles Angebot zur Förderung der schulischen Belange und der Berufsfindung sichergestellt. Dieses orientiert sich nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der jugendlichen Gefangenen.

§ 40 Bildung

Abs. 1

Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann den Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer internen Berufs- und/oder Praxisausbildung geboten werden. Dies insbesondere bei positivem Vollzugsverhalten, einer von der JVA Lenzburg festgelegten Mindestdauer des Aufenthalts, entsprechender Eignung und genügenden schulischen Voraussetzungen.

Abs. 2

Die Gefangenen können am internen Schulangebot teilnehmen (Bildung im Strafvollzug, BiSt).

Abs. 3

Die Teilnahme an Weiterbildungen kann für Gefangene obligatorisch erklärt werden. Für Weiterbildungen kann ein angemessener Beitrag zur Kostendeckung verlangt werden.

Abs. 4

Die Teilnahme an den Bildungsangeboten wird der Arbeit gleichgestellt.

§ 41 Kranken- und Unfallversicherung**Abs. 1**

Die Gefangenen sind verpflichtet, ihre Krankenkasse anzugeben. Bei Fehlen einer Krankenkasse oder falls diese die Behandlungskosten nicht oder nicht vollumfänglich übernimmt (Franchise, Selbstbehalte etc.), haben die Gefangenen für die Kosten medizinischer Leistungen grundsätzlich selbst aufzukommen.

Abs. 2

Gefangene haben sich im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfall zu versichern. Sie werden in der kollektiven Unfallversicherung des Kantons Aargau versichert, soweit keine anderweitige Unfallversicherung besteht.

§ 42 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung / Erwerbsersatzordnung**Abs. 1**

Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz beziehungsweise Gefangene, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/E0) zu entrichten. Die JVA Lenzburg leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

Abs. 2

Die AHV-pflichtigen Gefangenen tragen die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und E0 selbst. Der Betrag wird jeweils Ende Dezember automatisch dem Zweckkonto belastet. Den Restbetrag übernimmt die JVA Lenzburg.

§ 43 Eintritts- und Austrittsgeld**Abs. 1**

Bei Eintritt erhalten die Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen ein Eintrittsgeld. Dieses dient als Vorschuss und wird dem Zweckkonto der Gefangenen belastet. In der Strafanstalt wird das Eintrittsgeld anteilmässig auf das Freikonto gutgeschrieben und in bar abgegeben. Im Zentralgefängnis wird das Eintrittsgeld auf das Freikonto gutgeschrieben.

Abs. 2

Bei Eintritt vorhandenes Bargeld sowie während des Vollzugs von extern überwiesene Geldbeiträge werden dem Frei-, Zweck- und/oder Sparkonto gutgeschrieben.

Abs. 3

Bei Austritt erhalten die Gefangenen ihr Geld grundsätzlich in bar. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kontoguthaben an die zuständige Behörde überwiesen werden.

Abs. 4

Bei Übertritt aus einer anderen oder Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung werden die Kontostände entsprechend übernommen. Erfolgt der Eintritt aus einer Vollzugseinrichtung, in welcher eine andere Kontoführung angewendet wurde, wird der Gesamtbetrag gemäss den Vorgaben des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen neu aufgeteilt.

§ 44 Fremdwährung

Fremdwährung wird abgenommen, von der JVA Lenzburg sachgerecht aufbewahrt und grundsätzlich nicht in Schweizer Franken umgetauscht.

§ 45 Bargeld**Abs. 1**

Bargeld ist nur in der Strafanstalt erlaubt.

Abs. 2

Die Gefangenen in der Strafanstalt dürfen den von der JVA Lenzburg festgelegten Höchstbetrag an Bargeld besitzen. Darüber hinausgehende Beträge sind sofort und unaufgefordert gegen Quittung abzugeben und werden dem Freikonto (auf Wunsch dem Zweck- oder Sparkonto) gutgeschrieben. Nicht abgegebene Mehrbeträge werden dem Sparkonto gutgeschrieben.

Abs. 3

Die Barauszahlung steht den Gefangenen der Strafanstalt für Auslagen des täglichen Bedarfs (Kioskeinkauf) sowie für spezielle Ausgaben (zum Beispiel Urlaub) oder Anschaffungen zur Verfügung. Im Zentralgefängnis werden diese Ausgaben ab Freikonto bezahlt.

§ 46 Arbeitsentgelt**Abs. 1**

Das Arbeitsentgelt ist die Vergütung für die erbrachten Arbeitsleistungen. Die JVA Lenzburg bemisst die effektive Höhe des Arbeitsentgelts nach den Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz (Verlässlichkeit, Einstellung zur Arbeit, Arbeitsdisziplin etc.) und der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur individuellen Leistungsfähigkeit der Gefangenen (Produktivität).

Abs. 2

Das Arbeitsentgelt (inklusive Zusätze wie Prämien, Überzeit, Wochenendarbeit etc.) sowie das Kranken-, Unfall- und Arbeitslosengeld werden nach den Vorgaben des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen auf das Frei-, Zweck- und Sparkonto aufgeteilt.

Abs. 3

Bei Besuchen, Gerichtsterminen, Arztbesuchen oder Aus- und Weiterbildungen, die während der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden, besteht ein vollumfänglicher Anspruch auf Arbeitsentgelt.

Abs. 4

Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wird ab dem 30. Tag und bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall ab dem 1. Tag ein reduziertes Arbeitsentgelt ausbezahlt. Bei mehrtägigen medizinischen Abwesenheiten wird für eine befristete Zeit ein reduziertes Arbeitsentgelt ausbezahlt.

Abs. 5

Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsverweigerung oder während des Vollzugs einer Disziplinarstrafe wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet. An gesetzlichen Feiertagen, bei Ausgang und Urlaub sowie bei Flucht besteht kein Anspruch auf ein Arbeitsentgelt.

§ 47 Freikonto**Abs. 1**

Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen der Gefangenen.

Abs. 2

Vom Freikonto sind unter anderem TV-Miete, Einkäufe am Technischen Kiosk, Rechnungen, Zeitschriften, Kleidung, Semestergebühren für Freizeit- und Weiterbildungskurse sowie für im Vollzugsplan festgelegte Ausbildungen, Telefongespräche, Coiffeur, Ausgaben für Ausgang/Urlaub und Freizeit, von der Krankenkasse nicht bezahlte Medikamente, Bussen und Geldstrafen oder Verfahrenskosten und Kosten der Rechtsvertretung zu bezahlen. Des Weiteren können unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen an nahestehende Personen ausserhalb der JVA Lenzburg gemacht werden.

Abs. 3

Reicht der Saldo auf dem Freikonto nicht aus, um die persönlichen Auslagen sicherzustellen, kann die Verfügungsfreiheit über das Freikonto durch die Anstaltsleitung eingeschränkt werden.

§ 48 Zweckkonto**Abs. 1**

Das Zweckkonto dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen und -beteiligungen.

Abs. 2

Während des Freiheitsentzugs kann das Zweckkonto auch gegen den Willen der Gefangenen für Auslagen verwendet werden wie zum Beispiel für medizinische Versorgung und medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörapparate, orthopädische Artikel etc.), zahnärztliche Behandlungen oder Transportkosten bei übermässigem Gepäck.

Abs. 3

Ebenso kann das Zweckkonto für die ganze oder anteilmässige Begleichung von AHV/IV- und Krankenkassenbeiträgen, Unterhaltsbeiträgen, Rückforderungen der Opferhilfe und Anschaffungskosten herangezogen werden.

§ 49 Sparkonto**Abs. 1**

Das Sparkonto dient der Finanzierung der Austrittsvorbereitungen aus der JVA Lenzburg und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach der Entlassung.

Abs. 2

Es ist für anderweitige Zwecke bis zu einer Summe von CHF 6000.00 unantastbar. Pro Vollzugsjahr sind auf dem Sparkonto mindestens CHF 600.00 zurückzulegen.

Abs. 3

Wenn die Beträge auf den anderen Konti nicht ausreichen, kann die Direktion und bei deren Abwesenheit ein Mitglied der Anstaltsleitung Zahlungen ab diesem Konto bewilligen:

- a) sofern ein direkter Bezug zur Zeit nach der Entlassung besteht;
- b) wenn keine realistische Vollzugsöffnungsperspektive vorhanden ist;
- c) ohne Einverständnis der Gefangenen bei Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten (zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Prämienverbilligung oder bei einem Unterstützungsgesuch) oder zur Begleichung von Schadenersatzforderungen.

§ 50 Wiedergutmachungskonto**Abs. 1**

Das Wiedergutmachungskonto dient Wiedergutmachungszahlungen oder Opferhilfeforderungen.

Abs. 2

Sind die Gefangenen bereit, solche Zahlungen zu leisten, werden die festgelegten Beiträge vom Freikonto auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

§ 51 Zahlungsaufträge und Geldempfang**Abs. 1**

Zahlungsaufträge ab dem jeweiligen Konto der Gefangenen sind mittels Formular zu beantragen.

Abs. 2

Umbuchungen der Gefangenen zwischen Frei-, Zweck- und Sparkonto sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Abs. 3

Gefangene können von Dritten Geld empfangen, sofern dessen Herkunft und Verwendung nachvollziehbar ist und der von der Anstaltsleitung vorgegebene Höchstbetrag pro Kalendermonat nicht überschritten wird. Das Geld wird dem Freikonto gutgeschrieben. Mehrbeträge werden dem Sparkonto gutgeschrieben. In Ausnahmefällen kann von der Anstaltsleitung zweckgebundenes Geld von Dritten über den Höchstbetrag hinaus bewilligt werden.

Abs. 4

Bei Zweifel über die Rechtmässigkeit oder bei Verdacht auf Umgehung von Vollzugs- und Kontrollvorschriften wird Geld von Dritten nach Möglichkeit an diese retourniert oder dem Sparkonto der Gefangenen gutgeschrieben.

VI. Betreuung

§ 52 Gefangenenanliegen

Abs. 1

Die Klärung von allgemeinen Anliegen und die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten können mittels Formular Gefangenenanliegen unter Angabe des Grundes beantragt werden.

Abs. 2

In dringlichen Fällen und bei Notfällen kann das Anstaltspersonal direkt kontaktiert werden.

§ 53 Medizinische Betreuung und Gesundheitsdienst

Abs. 1

Die medizinische Versorgung wird durch den Gesundheitsdienst und den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) der JVA Lenzburg in Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen gewährleistet. Es besteht kein Recht auf freie Arzt- oder Therapeutenwahl.

Abs. 2

Die Gefangenen können sich bei Krankheit, Unfall und/oder anderen gesundheitlichen Fragen beim Gesundheitsdienst melden.

Abs. 3

Der Gesundheitsdienst bestimmt die Art und den Umfang der Behandlung. Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen. In dringenden Fällen sorgt das Anstaltspersonal oder der Gesundheitsdienst für erste Hilfe. In Notfällen wird der Rettungsdienst alarmiert.

Abs. 4

Die Gefangenen haben über ihren Gesundheitszustand, insbesondere über ansteckende Krankheiten und benötigte Medikamente, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Abs. 5

Es werden nur die vom Gesundheitsdienst sowie vom PPD der JVA Lenzburg oder von externen Fachpersonen verordneten Medikamente und/oder Gesundheitsprodukte abgegeben. Die Medikamente sind gemäss Anordnung des Gesundheitsdienstes einzunehmen und dürfen nicht gesammelt und/oder weitergegeben werden. Nicht benötigte Medikamente sind dem Gesundheitsdienst oder dem Anstaltspersonal zurückzugeben.

§ 54 Zahnärztliche Betreuung

Abs. 1

Zahnärztliche Behandlungen erfolgen grundsätzlich nur, soweit sie unaufschiebbar sind. Sie beschränken sich auf notwendige Eingriffe zur Sicherstellung der Schmerzfreiheit und Kaufähigkeit. Darüber hinausgehende Behandlungen können nicht garantiert werden.

Abs. 2

Zahnärztliche Behandlungen sind grundsätzlich selbst zu bezahlen. Die Finanzierung muss vor Behandlungsbeginn sichergestellt sein.

§ 55 Therapeutische Betreuung

Wollen die Gefangenen psychiatrische und/oder psychologische Gespräche und/oder Therapien in Anspruch nehmen, so haben sie dies dem PPD zu melden.

§ 56 Soziale Betreuung**Abs. 1**

Für die soziale Betreuung ist der Sozialdienst zuständig. Dieser nimmt zeitnah nach Eintritt mit den Gefangenen Kontakt auf. Er trifft eine erste Abklärung über ihre persönlichen Verhältnisse und beschafft notwendige Informationen zur Erstellung des Vollzugsplans sowie zur Regelung des weiteren Aufenthalts.

Abs. 2

Der Sozialdienst arbeitet mit den kantonalen und regionalen Fachstellen zusammen. Bei Bedarf können weitere externe Fachpersonen beigezogen werden.

Abs. 3

Die Gefangenen können sich bei persönlichen und/oder Vollzugsbedürfnissen, zum Beispiel betreffend Aussenkontakte oder Entlassungsvorbereitung, beim Sozialdienst melden.

§ 57 Seelsorgerische Betreuung**Abs. 1**

In der JVA Lenzburg wird durch Fachpersonen seelsorgerische Betreuung angeboten. Das seelsorgerische Angebot wird durch das regelmässige Abhalten verschiedener religiöser Feierlichkeiten ergänzt.

Abs. 2

Bei Bedarf und nach Möglichkeit kann die Verbindung zur Vertretung einer bestimmten Glaubensrichtung hergestellt werden.

§ 58 Vollzugsplan**Abs. 1**

Der Sozialdienst erstellt mit den Gefangenen im Rahmen der Vorgaben der Einweisenden Behörde zur Vollzugsplanung und gestützt auf die Akten einen Vollzugsplan. Die Gefangenen erhalten eine Kopie des Vollzugsplans.

Abs. 2

Der Vollzugsplan dient als verbindliche Grundlage für die Vollzugsarbeit in der JVA Lenzburg. Er wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Gefangenen haben bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen im Rahmen des Vollzugsplans aktiv mitzuwirken.

Abs. 3

Der Vollzugsplan ist nicht anfechtbar und es können aus dem Vollzugsplan keine einklagbaren Rechte abgeleitet werden.

Abs. 4

Für Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird grundsätzlich kein Vollzugsplan erstellt.

§ 59 Vollzugsbericht**Abs. 1**

Der Vollzugsbericht gibt Auskunft über Vollzugs- und Freizeitverhalten, Gesundheit, Arbeits- und Bildungssituation, die Forensische Therapie und die Auseinandersetzung mit dem Delikt, Finanzen, Aussenkontakte, Tataufarbeitung und Wiedergutmachung sowie die Vollzugslockerungen/Progressionsstufen. Die JVA Lenzburg gibt eine Beurteilung und falls notwendig eine Empfehlung ab.

Abs. 2

Der Vollzugsbericht wird mit den Gefangenen besprochen. Auf Wunsch erhalten die Gefangenen eine Kopie.

§ 60 Beurteilung des Vollzugs- und Arbeitsverhaltens**Abs. 1**

Das Verhalten der Gefangenen im Vollzugsalltag und gegenüber internen Stellen wird periodisch beurteilt. Am Arbeitsplatz wird zusätzlich die Arbeitsleistung qualifiziert.

Abs. 2

Die Beurteilungen werden im Rahmen der Vollzugsplanung und der Vollzugsberichterstattung berücksichtigt und dienen als Element der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Vollzugsschritten wie zum Beispiel Urlaubsberechtigung, anstaltsinterner Verlegung, Versetzung in eine offene Anstalt sowie bei Gesuchen um bedingte Entlassung und anstehenden Gerichtsentscheiden.

§ 61 Einsicht in die Vollzugsakten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann den Gefangenen unter Aufsicht Einsicht in ihre Vollzugsakten gewährt werden. Die Akten beziehen sich ausschliesslich auf den Aufenthalt in der JVA Lenzburg.

VII. Aussenkontakte

§ 62 Kontaktpflege

Abs. 1

Die Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der JVA Lenzburg erfolgt brieflich, telefonisch, im Rahmen von Besuch sowie unter bestimmten Voraussetzungen per Video-Telefonie.

Abs. 2

Für Gefangene in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gelten die Anordnungen der Verfahrensleitung.

Abs. 3

Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen kann die Kontaktpflege durch die Anstaltsleitung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 63 Briefe und Pakete

Abs. 1

Die Gefangenen können an Arbeitstagen Briefe empfangen und versenden.

Abs. 2

Ein- und ausgehende Briefe werden kontrolliert. Der Briefverkehr mit der Einweisenden Behörde, der Aufsichtsbehörde und der bevollmächtigten Rechtsvertretung darf verschlossen abgegeben und empfangen werden. Bei Verdacht auf Missbrauch können alle Briefe in Anwesenheit der Gefangenen geöffnet und überprüft werden. Die Kontrolle der ein- und ausgehenden Briefe obliegt bei Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft der Verfahrensleitung.

Abs. 3

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Empfang und Versand von Paketen erlaubt. Der Paketversand bedarf der vorgängigen Bewilligung der JVA Lenzburg. Alle Pakete werden kontrolliert.

Abs. 4

Kosten und Risiko für den Versand von Briefen und Paketen gehen grundsätzlich zulasten der Gefangenen.

§ 64 Telefonie

Abs. 1

Telefongespräche sind mittels Formular zu beantragen. Die Geräte werden von der JVA Lenzburg zur Verfügung gestellt. Eingehende Telefonanrufe werden nur in ausserordentlichen Fällen weitergeleitet, zum Beispiel bei Geburt oder Todesfall in der Familie.

Abs. 2

Die Telefongesprächsgebühren werden dem Freikonto belastet. Verfügen die Gefangenen über keine finanziellen Mittel, können gewisse Telefongespräche gemäss Anordnung der Anstaltsleitung bewilligt werden. Die Bezüge unterstehen grundsätzlich der Rückzahlungspflicht.

Abs. 3

Bei Verdacht auf Missbrauch sowie zum Schutz der Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg können Gespräche überwacht und/oder aufgezeichnet werden. Telefongespräche von Gefangenen mit ihrer Rechtsvertretung oder der Aufsichtsbehörde werden weder aufgezeichnet noch abgehört.

Abs. 4

Sämtliche Telefongespräche von Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung.

§ 65 Besuch**Abs. 1**

Gefangene können regelmässig Besuch empfangen. Der Besuch ist mittels Formular zu beantragen und muss vorgängig durch die JVA Lenzburg bewilligt werden. Besuch für Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft bedarf der Bewilligung der Verfahrensleitung.

Abs. 2

Besuch kann zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der JVA Lenzburg davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besuchspersonen einer polizeilichen Überprüfung unterziehen und/oder einen Strafregistrauszug einreichen. Jede Besuchsperson muss sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen, der ihre zweifelsfreie Identifikation zulässt. Bei Kindern unter einem Jahr dient zur Identifikation das Familienbüchlein oder die Geburtsurkunde. Allenfalls sind weitere Dokumente zur Überprüfung der Identität einzureichen oder vorzuweisen. Die Besuchspersonen können erkennungsdienstlich erfasst und durchsucht werden.

Abs. 3

Vorbestrafte Personen, ehemalige Gefangene, Mittäterschaft, Opfer und Mitglieder verbotener Gruppierungen und Organisationen im Sinne des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst, Mitglieder sektenartiger Gruppen sowie solcher, die rassistische, sexistische oder gewaltverherrlichende Ideologien oder Grundsätze vertreten oder die Sicherheit und Ordnung in der JVA Lenzburg anderweitig gefährden, erhalten grundsätzlich keine Besuchsbewilligung.

Abs. 4

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen. Bei minderjährigen Besuchspersonen, die nicht von ihrer gesetzlichen Vertretung begleitet werden, muss eine entsprechende Vollmacht vorgewiesen werden.

VIII. Vollzugsöffnungen

§ 66 Vollzugsöffnungen

Als Vollzugsöffnungen gelten sämtliche Aufenthalte von Gefangenen ausserhalb der JVA Lenzburg. In der JVA Lenzburg können, neben der Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung sowie der bedingten Entlassung, folgende Vollzugsöffnungen gewährt werden:

- a) begleiteter oder unbegleiteter Sachausgang/Sachurlaub;
- b) begleiteter oder unbegleiteter Beziehungsausgang/Beziehungsurlaub;
- c) Arbeit in der Landwirtschaft der JVA Lenzburg oder in einem externen Betrieb.

§ 67 Ausgang und Urlaub

Abs. 1

Über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung entscheidet die Einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die JVA Lenzburg delegieren.

Abs. 2

Die JVA Lenzburg überweist das Ausgangs- und Urlaubsgesuch zusammen mit einem kurzen Vollzugsbericht sowie einer Empfehlung auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs an die Einweisende Behörde, wenn diese für den Entscheid über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung zuständig ist.

Abs. 3

Während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Strafvollzug werden grundsätzlich weder Ausgang noch Urlaub gewährt.

Abs. 4

Für Verwahrte sowie Gefangene in Halbgefangenschaft gelten besondere Bestimmungen.

§ 68 Beziehungsausgang und Beziehungsurlaub

Abs. 1

Beziehungsausgang und -urlaub dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen wertvoll und nötig sind. Beziehungsausgang und -urlaub sind Bestandteil des Vollzugsplans.

Abs. 2

Erstmaliger Beziehungsausgang und -urlaub sind mittels Formular zu beantragen. Die Gesuchseingabe von Gefangenen, die als gemeingefährlich eingestuft wurden beziehungsweise bei denen eine Fachkommission einzubeziehen ist, erfolgt ohne konkretes Ausgangs-/Urlabsdatum.

Abs. 3

Nicht fristgerechte und/oder nicht vollständige Gesuche werden nicht bearbeitet.

§ 69 Voraussetzungen für Beziehungsausgang und Beziehungsurlaub**Abs. 1**

Beziehungsausgang und -urlaub können frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe gewährt werden. Es gelten die Vorgaben des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Vorausgesetzt wird seitens JVA Lenzburg zudem, dass die Gefangenen den Vollzugsplan einhalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirken und dass ihre Einstellung und Haltung im Vollzug und ihre Arbeitsleistungen keinen Anlass zu Beanstandungen geben. In jedem Fall ist die Mindestaufenthaltsdauer in der JVA Lenzburg einzuhalten.

Abs. 2

Beziehungsausgang und -urlaub werden höchstens einmal pro Monat gewährt. Die Weggangs- und Rückkehrzeiten werden durch die JVA Lenzburg bestimmt.

Abs. 3

Der begleitete Beziehungsausgang wird grundsätzlich von zwei Mitarbeitenden der JVA Lenzburg durchgeführt. Die Durchführung, insbesondere Termin, Dauer und Umfang des begleiteten Beziehungsausgangs, richtet sich nach den Möglichkeiten der JVA Lenzburg.

§ 70 Sachausgang und Sachurlaub**Abs. 1**

Sachausgang und -urlaub dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und/oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der Gefangenen ausserhalb der JVA Lenzburg unerlässlich ist.

Abs. 2

Gesuche um Sachausgang und -urlaub sind umgehend mittels Formular zu beantragen, nachdem die Gefangenen vom Grund für den Sachausgang/-urlaub Kenntnis erhalten haben.

§ 71 Voraussetzungen für Sachausgang und Sachurlaub

Sachausgang und -urlaub können nur bei Vorliegen eines Sachgrundes gewährt werden. Zum Nachweis sind entsprechende Unterlagen unaufgefordert einzureichen. Es gelten die Vorgaben des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

§ 72 Urlaubspass, Auflagen und Weisungen**Abs. 1**

Die Gefangenen erhalten einen Urlaubspass, der über Zweck, Zeitraum der Abwesenheit, das Ausgangs-/Urlaubsprogramm und über damit verbundene Auflagen und Weisungen Auskunft gibt. Die Gefangenen haben ihren Ausgang/Urlaub am angegebenen Ort, mit den angegebenen Personen und unter Einhaltung sämtlicher Auflagen und Weisungen zu verbringen.

Abs. 2

Wurde ein Ausgang mit Abholung durch Dritte bewilligt, so müssen die Gefangenen von der auf dem Urlaubspass aufgeführten Begleitperson abgeholt und zurückgebracht werden. Erscheint die Begleitperson nicht oder ist deren Identitätsüberprüfung negativ, wird der Ausgang oder Urlaub nicht gewährt.

§ 73 Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld im Rahmen von Ausgang und Urlaub**Abs. 1**

Das Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und/oder Geld im Rahmen von Ausgang und Urlaub ist nur mit vorgängiger Bewilligung zulässig.

Abs. 2

Das in den Ausgang/Urlaub mitgenommene Geld wird schriftlich erfasst. Ein bei Rückkehr mitgebrachter Mehrbetrag sowie nicht verwendetes Geld sind dem Anstaltspersonal unaufgefordert auszuhändigen und können dem Frei- oder Sparkonto gutgeschrieben werden.

Abs. 3

Den Gefangenen werden die bei der JVA Lenzburg hinterlegten Ausweisdokumente während Ausgang und Urlaub nicht ausgehändigt. Die Einweisende Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

IX. Austritt

§ 74 Abgabe der Wohnzelle

Abs. 1

Die Gefangenen haben bei Austritt ihre Wohnzelle zu reinigen.

Abs. 2

Der Zustand der Wohnzelle und die Zelleneinrichtung werden durch das Anstaltspersonal geprüft. Fehlende und defekte Gegenstände sowie Beschädigungen und erforderliche Nachreinigungen werden schriftlich erfasst und den Gefangenen verrechnet.

§ 75 Mitnehmen von Gegenständen bei Austritt

Abs. 1

Bei Austritt werden den Gefangenen ihre persönlichen Gegenstände mitgegeben, sofern nichts anderes angeordnet wird. Die Aushändigung ist unterschriftlich zu bestätigen.

Abs. 2

Die Transportkosten für übermässiges Gepäck werden den Gefangenen weiterverrechnet.

Abs. 3

Bei Austritt dürfen keine Gegenstände zur Aufbewahrung zurückgelassen werden. Die Gefangenen tragen allfällige Entsorgungskosten.

§ 76 Rückgabe Eintrittsset

Sämtliche von der JVA Lenzburg zur Verfügung gestellten Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Wäsche etc. sind zurückzugeben.

§ 77 Bedingte Entlassung

Die JVA Lenzburg fasst im Hinblick auf die Prüfung der bedingten Entlassung einen Vollzugsbericht und gibt eine Empfehlung ab. Der Vollzugsbericht basiert auf der Grundlage der Erkenntnisse der involvierten internen Stellen.

§ 78 Versetzung

Die JVA Lenzburg beantragt bei der Einweisenden Behörde die Versetzung in eine andere Institution, wenn dies erforderlich erscheint:

- a) aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen;
- b) aus gesundheitlichen Gründen;
- c) für die Erreichung weiterer Bewährungsschritte im Rahmen des Vollzugsverlaufs.

§ 79 Wegweisung und Ausschaffung

Abs. 1

Die Gefangenen haben bei der Beschaffung gültiger Reise- und Identitätspapiere mitzuwirken.

Abs. 2

Das gewichtsmässig erlaubte Reisegepäck wird vor dem Austritt festgelegt. Vorgängig haben die Gefangenen dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die das zugelassene Reisegepäck am Austrittstag übersteigen, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko versandt oder entsorgt werden.

Abs. 3

Die Gefangenen werden entsprechend ihrer finanziellen Mittel an den Kosten der Ausschaffung beteiligt.

§ 80 Flucht**Abs. 1**

Wenn Gefangene aus der JVA Lenzburg fliehen, werden sie polizeilich zur Verhaftung ausgeschrieben. Zudem erlischt der Versicherungsschutz.

Abs. 2

Es werden weder persönliche Gegenstände der Gefangenen noch Geldbeträge nachgesandt. Vorhandene Papiere werden nach einem Jahr der Einweisenden Behörde übergeben. Zurückgebliebene persönliche Gegenstände werden ersatzlos entsorgt oder gemeinnützigen Organisationen weitergegeben.

Abs. 3

Das Arbeitsentgelt der entwichenen Gefangenen wird einem separaten Konto gutgeschrieben. Nach fünf Jahren kann dieses nicht mehr zurückgefordert werden. Die Gefangenen haben sämtliche Kosten, die sie durch ihre Flucht verursachen, zu übernehmen.

X. Disziplinarrecht und Rechtsmittel

§ 81 Grundlagen des Disziplinarrechts

Abs. 1

Gefangene, die in schuldhafter Weise gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung, deren ergänzende Regelungen und Richtlinien, gegen Vollzugsvorschriften, den Vollzugsplan sowie gegen Anordnungen des Anstaltspersonals verstossen, können disziplinarisch sanktioniert werden.

Abs. 2

Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarthatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

Abs. 3

Strafanzeigen sowie Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden oder die Verfahrensleitung bleiben vorbehalten.

§ 82 Disziplinarverfahren

Abs. 1

Die Direktion und in deren Abwesenheit die Stellvertretung ist zuständig für die Anordnung von Disziplinarsanktionen. Im Anstaltspikettdienst, insbesondere an Wochenend- und Feiertagen, wird die Disziplinarbefugnis an das diensthabende Mitglied des Anstaltspikettdiensts delegiert.

Abs. 2

Die Grundlage des Disziplinarverfahrens bildet der durch das Anstaltspersonal rapportierte Sachverhalt oder die Meldung einer externen Stelle.

Abs. 3

Im Rahmen des Entscheids über die konkrete Disziplinarsanktion werden bei der Strafzumessung die Schwere des Verschuldens beziehungsweise des Disziplinarverstosses der Gefangenen, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe, die persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt.

Abs. 4

Im Wiederholungsfall oder bei besonders schweren Verstössen kann das Mass der Disziplinarsanktion erhöht oder eine strengere Disziplinarsanktion angeordnet werden.

Abs. 5

Der Disziplinarentscheid wird mit einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt und den Gefangenen nach Möglichkeit in einer für sie verständlichen Sprache mündlich erläutert. Die Einweisende Behörde wird über den Disziplinarentscheid informiert.

§ 83 Disziplinarsanktionen**Abs. 1**

Folgende Disziplinarsanktionen können erlassen werden:

- a) Verwarnung;
- b) zeitlich begrenzter Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
- c) zeitlich begrenzter Entzug oder Beschränkung der geführten und/oder ungeführten Freizeitbeschäftigungen;
- d) zeitlich begrenzter Entzug von Vollzugs-erleichterungen beziehungsweise Entzug einer anstaltsinternen Bewilligung;
- e) Einschluss in der Wohnzelle bis zu 14 Tagen;
- f) zeitlich begrenzter Entzug der Arbeitsbeschäftigung und Einschluss in der Wohnzelle während der ordentlichen Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelt;
- g) zeitlich begrenzter Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte;
- h) zeitlich begrenzter Entzug oder Beschränkung der Unterhaltungselektronik;
- i) Anordnung von Einzelspaziergang bis zu einem Monat;
- j) Bussen bis zu CHF 200.00; die Busse wird von dem für die Barauszahlung oder den Einkauf vorgesehenen Teil des Arbeitsbeziehungsweise Arbeitslosenentgelts abgezogen.
- k) Arrest bis zu 14 Tagen.

Abs. 2

Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden und für den gleichen Disziplinarverstoss können mehrere Disziplinarsanktionen angeordnet werden. Kommen mehrere Disziplinarverstösse gleichzeitig zur Beurteilung, wird eine Gesamtstrafe festgelegt.

Abs. 3

Bei der bedingten Anordnung einer Disziplinarsanktion wird der Vollzug aufgeschoben und es wird eine Probezeit angesetzt, wenn das bisherige Verhalten der Gefangenen oder die Umstände es rechtfertigen. Begehen die Gefangenen während der Probezeit erneut einen Disziplinarverstoss, wird die bedingt ausgesprochene Sanktion vollzogen. Ist nichts anderes bestimmt worden, beträgt die Probezeit sechs Monate ab Inkrafttreten der Disziplinarsanktion. Erfolgt während der Probezeit ein erneuter Disziplinarverstoss, wird eine Gesamtstrafe vollzogen, bei deren Bemessung vom schwersten Disziplinarverstoss ausgegangen wird.

§ 84 Einziehung und Vernichtung von Gegenständen und Vermögenswerten

Unzulässige Gegenstände sowie Gegenstände und Vermögenswerte, die bei der Begehung eines Disziplinarverstosses verwendet oder erlangt worden sind, werden eingezogen und können verwertet oder vernichtet werden.

§ 85 Arrest**Abs. 1**

Der Arrest wird in den dafür bestimmten Arrestzellen vollzogen. Für den Vollzug des Arrests können die Gefangenen innerhalb der JVA Lenzburg verlegt werden.

Abs. 2

Während des Arrests bleiben die Gefangenen von Arbeit, Freizeitbeschäftigung und Einkauf ausgeschlossen. Beziehungstelefonate, Video-Telefonate, Beziehungsbesuche, Ausgang und Urlaub sind grundsätzlich nicht erlaubt. Den Gefangenen wird der briefliche Kontakt gewährt.

Abs. 3

Die Direktion beziehungsweise der Anstaltspikettdienst kann Erleichterungen beim Vollzug des Arrests vorsehen. Wenn besondere Gründe dies erfordern, zum Beispiel gesundheitlicher Natur, kann der Arrest in einer Wohnzelle oder einer Zelle mit reduzierter Einrichtung vollzogen werden.

§ 86 Vorsorgliche Versetzung in den Arrest

Bei Disziplinarverstössen, die den sicheren und/oder ordnungsgemässen Betrieb der JVA Lenzburg erheblich und/oder wiederholt stören, kann von den diensthabenden Kadermitarbeitenden in dringenden Fällen bis zum Disziplinaentscheid eine vorsorgliche Versetzung in den Arrest angeordnet werden. Es wird umgehend die mündliche Zustimmung der Direktion beziehungsweise des diensthabenden Anstaltspikettdiensts eingeholt.

§ 87 Rechtliches Gehör

Vor Eröffnung der Verfügung einer Arreststrafe wird den Gefangenen vom diensthabenden Mitglied des Anstaltspikettdiensts oder einem diensthabenden Kadermitarbeitenden das rechtliche Gehör zum vorgeworfenen Sachverhalt gewährt und schriftlich festgehalten.

§ 88 Rechtsmittel**Abs. 1**

Bei Disziplinarsanktionen steht den Gefangenen innert einer nicht erstreckbaren Frist von drei Tagen seit Zustellung ein Einspracherecht bei der Direktion der JVA Lenzburg zu. Eine Einsprache kann mittels Formular Gefangenenanliegen erfolgen.

Abs. 2

Gegen die Verfügung einer Arreststrafe kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von drei Tagen seit Zustellung direkt beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, Aarau, Beschwerde geführt werden.

Abs. 3

Gegen das Verhalten oder Anordnungen des Anstaltspersonals kann innert 30 Tagen bei der Direktion der JVA Lenzburg oder beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, Aarau, Beschwerde geführt werden. Bis zu einem allfällig anderen Entscheid bleiben die Gefangenen zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Abs. 4

Gegen sämtliche übrigen Anordnungen und Entscheide der Direktion der JVA Lenzburg kann innert 30 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, Aarau, Beschwerde geführt werden.

Abs. 5

Eine Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert Frist dem Anstaltspersonal übergeben wird. Einer Beschwerde kann aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung oder eines geordneten Betriebsablaufs sowie aus anderen Sicherheitsgründen, die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

§ 89 Verjährung**Abs. 1**

Die Verfolgung eines Disziplinarverstosses verjährt sechs Monate nach seiner Begehung.

Abs. 2

Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt nach sechs Monaten.

Abs. 3

Die Verjährung ruht während einer Flucht.

XI. Schlussbestimmungen

§ 90 Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Hausordnung wurde durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt und tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Abs. 2

Mit dem Inkrafttreten wird die Hausordnung der Strafanstalt der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 1. Juli 2018 ersetzt. Die Geltung der Hausordnung für die Bezirksgefängnisse und das Zentralgefängnis des Kantons Aargau vom 9. November 2018 wird für das Zentralgefängnis der JVA Lenzburg aufgehoben.

§ 91 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Hausordnung bereits begonnenen Vollzugs- und/oder Disziplinarverfahren werden bezüglich der hängigen Beschwerden und Gesuche gemäss bisherigem Recht zu Ende geführt. Erteilte Bewilligungen oder getroffene Massnahmen bleiben bestehen.

